

Vorschriften für die Inanspruchnahme des öffentlichen Plakatierungsdienst

Wer den Plakatierungsdienst in Anspruch nehmen will, muss dem Konzessionär folgendes mitteilen: die Dauer der Veröffentlichung, die Anzahl der anzuschlagenden Plakate, gegebenenfalls die Orte, an dem sie anzuschlagen sind, jede weitere zweckdienliche Mitteilung. Der Auftraggeber muss dem Konzessionär, auf eigene Kosten die anzuschlagenden Plakate übergeben oder zukommen lassen. Die Zahlung der Plakatierungsgebühr muss gleichzeitig mit der Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen.

Vorschriften für die Ermächtigung zur Ausübung der Werbetätigkeit

direkte Plakatierung

Wer die Ermächtigung zur direkten Plakatierung erhalten will, muss dem Konzessionär die Dauer der Veröffentlichung und die Anzahl der anzuschlagenden Plakate mitteilen. Der Betreffende muss außerdem vom Konzessionär die Abstempelung aller aufzuschlagenden Plakate verlangen.

Werbetätigkeit, direkte Plakatierung ausgeschlossen

Wer die Ermächtigung um jegliche Art der Werbetätigkeit, mit Ausnahme der direkten Plakatierung, ausüben will (z.B.: Anbringung von Abzeichen, Schildern, Fahnen, Werbestreifen, Schaufenster, usw.; Verbreitung von akustischen Mitteilungen), muss sich, nach Anhören der zuständigen Gemeindeämter (Gemeindepolizei u./o. Urbanistik), an den Konzessionär wenden.

Wer die Verteilung von Flugblättern ausüben will, muss sich an den Konzessionär wenden.